

Urteil

VG Karlsruhe, § 60 Abs. 7 Satz 1

AufenthG

Abschiebeschutz für alleinstehende Frau aus dem Irak

Die drohende Verschlimmerung einer psychischen Erkrankung wegen nur unzureichender medizinischer Behandelbarkeit im Irak stellt ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dar.

Zur Sicherheitslage von Frauen im Irak.

(Leitsätze der Redaktion)

Urteil des VG Karlsruhe vom 10.12.2008 – A 3 K 548/07

Aus den Gründen:

Die 1981 in Mosul/Irak geborene Klägerin Ziff. 1 und die 2005 in Talafar/Irak geborene Klägerin Ziff. 2 – ihre Tochter – sind kurdische Volkszugehörige sunnitischer Religionszugehörigkeit und begehren ihre Anerkennung als Asylberechtigte. [...]

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen trägt vor, die Klägerin zu 1) sei trotz einer fünfjährigen Schulzeit Analphabetin. Mit präzisen Zeitangaben tue sie sich schwer. Die berufliche Tätigkeit des Ehemanns habe mit der Auflösung der saddamschen Polizei geendet. In der Folgezeit seien immer wieder ehemalige Polizisten umgebracht worden. Diese Vorgänge hätten im Jahr 2005 bedrohliche Dimensionen für die Klägerin und ihren Ehemann angenommen, so dass sie Mosul verlassen hätten, um sich bei der Schwester des Mannes in Telafar in eine vermeintlich größere Sicherheit zu bringen. Allerdings seien sie auch dort nicht sicher gewesen. Die aufgeheizte Stimmung gegenüber ehemaligen Polizisten habe sich auch dort in ähnlichen Verfolgungsaktionen wie in Mosul niedergeschlagen. Deshalb seien die Leute wieder in ihre Wohnung nach Mosul zurückgekehrt. Am 28.10.2005 habe die Klägerin mit ihrem Mann und ihrer Tochter ihre Eltern in Mosul besucht. Mit der Mutter sei sie zusammen ins Krankenhaus gegangen wegen eines Termins für ihre Tochter. Als sie zurückgekommen seien, seien der Vater, der Ehemann und die jüngere Schwester verschwunden gewesen. Angebliche Polizisten hätten sie laut Nachbarinformationen mitgenommen. Wenige Tage später seien sie als Leichen gefunden worden.

Die wenig später stattgefundene Flucht habe ihr Schwiegervater organisiert. Im Jahr 2006 sei die gesamte Familie nach Syrien geflohen. Ihre Mutter, verbliebene Geschwister und ihre Schwiegereltern lebten in Damaskus. Zu ihrer Mutter und ihrer Schwiegermutter bestünden telefonische Kontakte, ihr Schwiegervater sei vor einem Jahr an Herzproblemen verstorben. In Karlsruhe lebe sie fast von Anfang an mit Herrn ... zusammen. Mit ihm habe sie seit diesem Jahr eine gemeinsame weitere Tochter. Bei einer Rückkehr drohe ihr eine lebensbedrohliche Situation, wenn sie als alleinstehende Mutter mit inzwischen zwei Kindern, davon erneut ein Baby im Alter von acht Monaten, zurück in den Irak gehen müsse. Außerdem habe sie mit Nierenproblemen zu tun, wegen denen sie seit ihrer Ankunft bereits mehrfach im Städtischen Klinikum gewesen sei. Sie sei seit zehn Jahren nierenleidend. Mit Schreiben vom 14.10.2008 trug der Prozessbevollmächtigte der Klägerin vor, die Klägerin Ziff. 1 habe im August ein drittes Kind geboren. [...] Ihre Mutter sei inzwischen von Syrien in den Irak zurückgekehrt. Sie sei aber alt, Analphabetin und nicht in der Lage, Dokumente zu beschaffen. [...]

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. [...]

Die drohende Verschlimmerung ihrer Erkrankung wegen nur unzureichender medizinischer Behandelbarkeit im Irak stellt ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dar. Nach der

von ihr im Gerichtsverfahren vorgelegten psychologischen Stellungnahme der die Klägerin Ziff. 1 handelnden Diplom-Psychologin vom 25.11.2008 leidet die Klägerin einer posttraumatischen Belastungsstörung im Sinne persistierender traumatischer Erinnerungen und quälender Trauminhalte, klinisch relevanter Symptome einer Depression sowie einer protrahierten Trauerreaktion und dependenter Persönlichkeitstendenzen. Im Alltag leide die Klägerin unter für derartige psychische Erkrankungen typischer Schreckhaftigkeit und Nervosität, innerer Unruhe und Anspannung. Durch die drohende Gefahr einer Ausweisung aus Deutschland verstärke sich diese Symptomatik im Sinne einer Retraumatisierung. Es bestehe die unbedingte Indikation einer fundierten psychotherapeutischen Langzeitbehandlung.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass bei der Klägerin Ziff. 1 die in dieser Stellungnahme geschilderten Beschwerden vorliegen. Zum Einen ist es nachvollziehbar, dass das tragische Schicksal ihrer Familie, das sie für das Gericht glaubhaft geschildert hat, eine derartige Erkrankung auslösen kann. Zum Anderen spricht insbesondere der Umstand, dass sich die Klägerin Ziff. 1 zwischenzeitlich in eine Therapie begeben hat, für einen tatsächlich bestehenden Leidensdruck der Klägerin Ziff. 1.

Die bei der Klägerin Ziff. 1 vorliegende psychische Erkrankung kann im Irak nicht adäquat behandelt werden. Die Klägerin Ziff. 1 benötigt nach der vorgelegten Stellungnahme eine psychotherapeutische Behandlung. Eine psychotherapeutische Behandlung ist im Irak nicht etabliert (Auskunft des Deutschen Orientinstituts an das VG Saarlouis vom 06.03.2006). [...]. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Klägerin Ziff. 1 im Falle ihrer Rückkehr in den Irak wegen der nur unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten eine Verschlechterung ihrer Erkrankung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Bei einer erzwungenen Rückkehr muss nach der vorgelegten Stellungnahme mit einer schwerwiegenden Verschlechterung der Symptomatik gerechnet werden.

Hinzu kommt, dass die Klägerinnen bei einer Rückkehr in den Irak auf sich gestellt und ihnen deshalb konkreten Gefahren für Leib und Leben drohen. Frauen im Irak sind unabhängig von ihrem Alter, ihren Vermögensverhältnissen oder ihrer sozialen Stellung der Gewalt im Irak schutzlos ausgesetzt. Trotz einzelner legislativer Maßnahmen zur Verbesserung insbesondere ihrer rechtlichen Stellung hat sich die Situation der Frauen im gesamten Irak unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit seit dem Sturz der ehemaligen irakischen Regierung nicht verbessert.

Mit Blick auf die alltägliche Gewalt und den hierdurch verursachten Zusammenbruch der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen im Irak, die zunehmende Hinwendung weiter Teile der irakischen Bevölkerung zu traditionellen, konservativ-islamischen Wertvorstellungen in vielen Bereichen des täglichen Lebens sowie das Fehlen einer allgemein respektierten und funktionsfähigen Verwaltung, die die formal-rechtlichen Verbesserungen effektiv umsetzen könnte, haben sich die Lebensumstände für Frauen im Hinblick auf die Sicherheit, die ökonomische Situation und die Menschenrechtslage vielmehr spürbar verschlechtert und verschlimmern sich weiter (UNHCR, Stellungnahme vom 09.01.2007 an VG Köln und Hinweise vom 26.09.2007; vgl. auch Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 22.12.2006 an VG Ansbach). Auch das Europäische Zentrum für kurdische Studien – EKZS – berichtet, dass die Lage von Frauen, speziell von alleinstehenden Frauen ohne Schutz der Familie, des Stammes oder des Clans, sich aufgrund von Unsicherheit, hoher Kriminalität, ungenügendem Schutz durch staatliche Autoritäten, schlechter Infrastruktur sowie der zunehmenden Bedeutung strikter islamischer Werte, die oftmals von Milizen, Familien und Clans durchgesetzt werden, in den letzten Jahren generell verschlechtert hat. Die Bewegungsfreiheit von Frauen wurde stark eingeschränkt wegen Belästigungen und Drohungen gegen Frauen, weshalb Frauen, vor allem

alleinstehende Frauen, heute verstärkt auf Männer als Begleitpersonen angewiesen sind oder vielerorts erst gar nicht mehr das Haus verlassen oder verlassen können. Speziell alleinstehende Frauen ohne Schutz der Familie, des Stammes und Clans oder Unterstützung anderer Personen und Einrichtungen sind dann nicht in der Lage, Zugang zu grundlegenden Ressourcen ohne diese Unterstützung zu bekommen.

Frauen mit Kindern werden ohne Unterstützung leicht ein Ziel für Menschenhandel und Prostitution. Auf der Suche nach Arbeit werden sie im ganzen Irak systematisch als Sexsklavinnen angeworben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Opfer von Menschenhändlern. Aktuelle Berichte vom November 2007 über zunehmende gezielte Gewaltkampagnen gegen Frauen zur Durchsetzung islamischer Verhaltensregeln in Basra bestätigen diese Entwicklungen (EKZS, Stellungnahme vom 20.11.2007 an VG Karlsruhe).

Nach den Feststellungen des UNHCR (Stellungnahme) werden Frauen als „weichere Ziele“ angesehen und erlitten Gewalt, durch die das Ansehen der gesamten, jeweils anderen konfessionellen Gruppierung beschmutzt werden sollte. Zu den Urhebern gewaltsamer Übergriffe gegen Frauen zählten Milizen, Aufständische, islamische Extremisten sowie Familienangehörige der betroffenen Frauen. Frauen und Mädchen sind besonders betroffen von den spürbar zugenommenen ethnischen Spannungen, die zu einem weiteren Anstieg ethnisch begründeter Gewalt geführt haben (UNHCR, Stellungnahme vom 18.12.2006). Dies führt dazu, dass viele ehemals berufstätige Frauen aufgehört haben zu arbeiten, da die andauernde Gewalt sie zwingt, zu Hause zu bleiben. Seit dem Ende des Krieges im Irak wird in Presseberichten immer wieder auf eine gestiegene Zahl von teilweise auf offener Straße verübten Vergewaltigungen und Entführungen irakischer Frauen hingewiesen (UNHCR, Bericht vom November 2005). Vor dem Hintergrund der andauernden allgemeinen Unsicherheit, der hohen Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen wirtschaftlichen Not und des spürbar gesunkenen Bildungsniveaus haben Fälle häuslicher Gewalt gegen Frauen spürbar zugenommen. Für viele Frauen und Mädchen ist das Verlassen des Hauses und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Problem geworden.

Im Zentralirak werden die Rechte der Frauen von der Sicherheitslage und der dort herrschenden Gesetzlosigkeit besonders beeinträchtigt. Zudem hält die Sicherheitslage viele Frauen davon ab, sich medizinisch versorgen zu lassen. Weiterhin ist es mittlerweile schwierig, weibliche Ärzte zu finden, was die medizi-

nische Versorgungslage für Frauen noch erheblich weiter einschränkt (amnesty international, Stellungnahme vom 29.06.2005 an VG Köln). Von Januar 2005 bis August 2005 haben islamistische Gruppierungen allein in Mosul 20 Frauen getötet (amnesty international, Stellungnahme vom 16.08.2005 an VG Köln).

Vor diesem Hintergrund ist das Gericht davon überzeugt, dass den Klägerinnen bei einer Rückkehr in den Irak konkrete Gefahren für Leib und Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG drohen. Die Klägerinnen wären nicht in der Lage, selbst für ihr Existenzminimum zu sorgen, und könnten sich finanziell, medizinisch und hinsichtlich des täglichen Bedarfs an Lebensmittel u.a. im Irak nicht über Wasser halten. Daneben wäre zumindest die Klägerin Ziff. 1 der Gefahr von gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt. Zum Einen hätten die Klägerinnen keinen männlichen Schutz, da der Ehemann und Vater der Klägerinnen getötet worden ist. Zum Anderen hätten sie auch keinen familiären Anschluss und familiäre Unterstützung, da der Rest ihrer Familie und der Familie ihres Ehemanns nach Syrien geflohen sind. Allein die Mutter der Klägerin Ziff. 1 ist offenbar in den Irak zurückgekehrt. Sie wäre aber nicht in der Lage, die Klägerinnen vor Übergriffen zu schützen und für den Lebensbedarf zu sorgen.[...]

Soweit es für die Entscheidung des Gerichts von Bedeutung war, ist das Gericht davon ausgegangen, dass der Ehemann der Klägerin Ziff. 1, ihre Schwester und ihr Vater im Irak ermordet worden sind. [...]